



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Geschäftsordnung

des Präsidiums der Evangelischen Hochschule Nürnberg

vom 29. Juni 2017

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
15/2017	01.10.2017	---	1 - 4	05_06-1

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und §§ 11 Abs. 5 Satz 5, 14 Abs. 7 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg vom 10. Juli 2013 (amtlich bekannt gemacht am 20.01.2014, KABl. S. 91) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg folgende Ordnung:

§ 1

Rechtsstellung des Präsidiums

Das Präsidium ist gemäß § 12 Nr. 1 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg Organ der Evangelischen Hochschule Nürnberg.

§ 2

Aufgaben des Präsidiums

(1) ¹Das Präsidium leitet die Hochschule und ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die durch Gesetz oder in der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ²Es führt die laufenden Geschäfte der Hochschule.

(2) ¹Das Präsidium ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entwurf der hochschulpolitischen Zielsetzungen und der Entwicklung der Hochschule,
2. Entwurf der Forschungsschwerpunkte und der Schwerpunkte der internationalen Kooperationen,
3. Sicherung der Qualität der Lehre und der Qualitätsentwicklung der Hochschule,
4. Initiativen zur Weiterentwicklung von Studiengängen,
5. Entwurf des Haushaltsplanes,
6. Entwurf des Stellenplanes,
7. Vollzug des genehmigten Haushalts- und Stellenplans,
8. Entscheidungen über die Organisation der Verwaltung der Hochschule,
9. Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,
10. Festlegung der Denomination der Stellen für die Berufung von hauptberuflich in der Lehre Tätigen,
11. Beschlussfassung über die Vorschlagsliste für die Berufung von Professoren und Professorinnen nach Stellungnahme des Senats,
12. sonstige Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen sind.

²Die Aufgaben des Präsidiums nach Satz 1 werden gesamtverantwortlich wahrgenommen.

(3) Das Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der sich an den folgenden Kernprozessen der Hochschule orientiert:

1. Aufgabenbereich I: Lehre,
2. Aufgabenbereich II: Forschung und Wissenstransfer,
3. Aufgabenbereich III: Internationales,
4. Aufgabenbereich IV: Verwaltung.

(4) Zu den Aufgaben des Aufgabenbereichs Lehre gehören:

1. Sicherung und Entwicklung der Qualität der Lehre,
2. Sicherstellung des Lehrangebots und der Prüfungen,
3. Entwicklung studiengangbezogener und studiengangübergreifender Lehrangebote,
4. Entwicklung von Studiengängen
5. Initiativen für neue Berufungen
6. Wahrnehmung der Aufgaben eines Studiendekans oder einer Studiendekanin gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Zu den Aufgaben des Aufgabenbereichs Forschung und Wissenstransfer gehören:
1. Förderung und Unterstützung von Forschung im nationalen und internationalen Kontext,
 2. Koordination der Forschungsaktivitäten,
 3. Koordination der akademischen Weiterbildung.
- (6) Zu den Aufgaben des Aufgabenbereichs Internationales gehören:
1. Förderung und Unterstützung des Austauschs von Studierenden und Dozierenden,
 2. Unterstützung des Aufgabenbereichs Forschung und Wissenstransfer bei internationalen Forschungsk Kooperationen,
 3. Koordination der internationalen Aktivitäten.
- (7) ¹Die Aufgaben der bei dem Präsidium eingerichteten Aufgabenbereiche nach den Absätzen 4 bis 6 werden von den Mitgliedern des Präsidiums nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans in eigener Zuständigkeit erledigt. ²Im Falle der Überschneidung von Aufgaben nach Satz 1 mit Angelegenheiten des Präsidiums im Sinne der Absätze 1 und 2 trifft das Präsidium die Entscheidung auf Vorschlag des zuständigen Mitglieds des Präsidiums gesamtverantwortlich.
- (8) ¹Der bei dem Präsidium eingerichtete Aufgabenbereich Verwaltung wird von dem Kanzler oder der Kanzlerin wahrgenommen. ²Die Verwaltung ist nach Maßgabe des Haushalts- und Stellenplanes so einzurichten, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und sonstigen Einrichtungen möglichst von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. ³Das Nähere regelt das Präsidium auf Vorschlag des Kanzlers oder der Kanzlerin.

§ 3

Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin

Das Präsidium bestimmt einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin als Stellvertreter oder Stellvertreterin für den Präsidenten oder die Präsidentin.

§ 4

Sitzungen des Präsidiums

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin beruft die Sitzungen des Präsidiums ein, hat deren Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse des Präsidiums.
- (2) ¹Das Präsidium trifft seine Entscheidungen und fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. ²Die Sitzungstermine bestimmt der Präsident oder die Präsidentin im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums. ³Es ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Präsidiums dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. ⁴In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. ⁵Widerspricht ein Mitglied des Präsidiums dem Umlaufverfahren, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Präsidiums zu setzen.
- (3) ¹Das Präsidium tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. ²Es kann mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen. ³Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und in geheimer Abstimmung entschieden.

⁴Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind hochschulöffentlich bekanntzumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. ⁵Das Präsidium ist befugt, zur Beratung ohne Stimmrecht Personen hinzuzuziehen, die anzuhören zweckdienlich erscheint.

- (4) ¹Das Präsidium ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht hochschulöffentlicher Sitzung bekannt geworden oder behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung sich aus der Natur des Gegenstands ergibt. ²Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (5) ¹Zu den Sitzungen des Präsidiums ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und spätestens einen Werktag vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung von dem Präsidenten oder der Präsidentin einzuladen. ²Zur Aussprache über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist Gelegenheit zu geben. ³Der Sitzungstermin und die Tagesordnung werden hochschulöffentlich bekanntgemacht.
- (6) ¹Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind (Abs. 4) und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) ¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn nicht durch Gesetz oder in der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg ein anderes Mehrheitserfordernis festgelegt ist. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
- (8) ¹Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Die Niederschrift ist von dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Ersteller oder der Erstellerin der Niederschrift zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. ³Die Niederschriften der hochschulöffentlichen Sitzungen werden hochschulöffentlich bekanntgemacht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 21. Juni 2017.

Nürnberg, 29. Juni 2017



Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-

Diese Geschäftsordnung wurde am 29. Juni 2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juni 2017.